

Mindestforderungen für Hilfskräfte an Hochschulen

gültig bis Juni 2009

Landes-ASten-Treffen NRW (LAT NRW)

Das Landes-ASten-Treffen NRW ist die freiwillige Zusammenkunft der ASten bzw. hochschulweiten Studierendenvertretungen in NRW und ist die einzige legitimierte landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften.

Alle Positionen, Stellungnahmen oder Beschlüsse werden von den ASten einstimmig gefasst. Um dies zu bewerkstelligen, finden wenigstens monatlich Landes-ASten-Treffen statt. Diese Treffen dienen dem internen Austausch, der Befassung mit verschiedenen inhaltlichen Themen, der Beschlussfindung sowie der Planung von gemeinsamen Aktionen. Die Treffen werden abwechselnd von verschiedenen ASten ausgerichtet.

Zur Koordinierung der Arbeit richtet das LAT NRW die Landes-ASten-Koordinationsstelle ein. Sie dient dem Zweck, die Zusammenarbeit der ASten zu koordinieren, Beschlüsse des LATs auszuführen, die Außenvertretung des LAT wahrzunehmen, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu gestalten sowie die Treffen, Seminare und Workshops vorzubereiten. Die Arbeit des LAT und die Koordinationsstelle werden über die jährlichen Beiträge der Studierendenschaften an das LAT finanziert (erhoben über den LAT-Dienstleistungsvertrag zwischen Koordinationsstelle und jeweiliger Studierendenschaft).

Das LAT vertritt die Interessen der Studierendenschaften gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, (bildungs)politischen AkteurInnen sowie weiteren Organisationen und BündispartnerInnen.



Kerstin Reichel
c/o AStA FH Düsseldorf
Georg-Glock-Straße 15
40474 Düsseldorf
Fon: 0211/451206
Fax: 0211/452369

mobil: 0176/23522286

mailto: lat-nrw@studis.de

Diplom-Sozialpädagoge (FH)
Dirk Bruland
c/o AStA Uni Bielefeld
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
Fon: 0521/106 3423
Fax: 0521/106 6477
mobil: 0176/203 65 770
mailto: lat-nrw@studis.de

Die Richtlinie der Tarifgemeinschaft der Länder (TDL) von 1993 ist durch das neue Hochschulgesetz des Landes NRW, das so genannte Hochschulfreiheitsgesetz (HFG NRW), außer Kraft gesetzt worden. Die Richtlinie bezog sich auf die Regelung einer Höchstgrenze der Entlohnung von Hilfskräften an Hochschulen. Die Hochschulen sind nun unabhängig, was das Tarifrecht angeht. Der überwiegende Teil der Hochschulen hat sich dem Tarifrecht des Landes wieder angeschlossen.

Nun gibt es durch die Möglichkeiten, wie an vielen Fachhochschulen in NRW bereits vollführt, eine Erhöhung der Entlohnung. Für die Studierenden kann dies nur der Anfang sein für ein faires Arbeitsverhältnis. Obwohl der überwiegende Teil des HFG NRW vom Landes-ASTen-Treffen NRW (LAT NRW) abgelehnt wird, möchte das LAT NRW die Möglichkeiten der schon lange anstehenden Verbesserung der Arbeitsverhältnisse für Hilfskräfte an Hochschulen nutzen.

Deshalb wurden folgende Mindestforderungen verabschiedet, die bis zum Juni 2009 erreicht werden sollen. Danach sollen die Forderungen den bestehenden Verhältnissen angepasst werden. Das vorrangige Ziel ist es, wie im Bundesland Berlin, Tarifverträge mit den gleichen Rahmenbedingungen, einzuführen.

Mindestforderungen für Hilfskräfte an Hochschulen

Bezahlung

- Angleichung Fachhochschulen an Universitäten
- ein Stundenlohn von 11 Euro im Bachelor- und Diplomstudiengang und 15 Euro im Masterstudiengang
Diese Forderung beruht darauf, dass Studierende nicht weiterhin arbeiten gehen können, wenn sie als Hilfskraft eingestellt werden. Deshalb muss eine ausreichende Finanzierung sicher gestellt werden. Die Unterschiede in der Entlohnung hängen mit dem schon bestehenden wissenschaftlichen Abschluss im Masterstudiengang zusammen.
- jährlicher Inflationsausgleich
Die letzten Erhöhungen dauerten 15 Jahre. Hiermit wird die Entlohnung der preislichen Entwicklung angeglichen.

Vertragslaufzeit

- 4 Semester, komplettes Jahr (mit vorlesungsfreier Zeit)
Die Ausschreibung einer Hilfskraftstelle muss unbedingt 4 Semester enthalten. Mit Zustimmung der Hilfskraft darf diese Zeit kürzer sein. Dies bietet den Vorteil der langfristigen Planung auf beiden Vertragsseiten.
- In den Verträgen müssen feste Wochentage ausgehandelt werden an denen eine Hilfskraft arbeitet. Damit soll eine Ausnutzung in

Form von Stunden nacharbeiten auf Grund von Feiertagen etc. verhindert werden.

Urlaubsanspruch

- Gleichstellung der Angestellten und der Hilfskräfte
Die Regelungen sollten aus dem Tarifvertrag des Landes übernommen werden.

Kündigungsschutz

- Da es ein befristeter Vertrag ist, kompletter Kündigungsschutz über den gesamten Zeitraum.

Eine weitere eigentlich als selbstverständlich anzusehende Forderung ist, dass Hilfskräfte und die Lehrenden über Rechte und Pflichten regelmäßig aufgeklärt werden, sowie über den aktuellsten gesetzlichen Stand.